

**Verordnung
über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Sulzbach**

Vom 26. September 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt Seite 569), wird durch den Stadtverbandspräsidenten — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Sulzbach werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe
L 5.06.02.1	Waldgebiet Schnappach-Erweiterungsfläche: Bergehalde Schnappach (Untere Anlage)	12,0 ha
L 5.06.03.1	Waldgebiet Rückersloch-Erweiterungsfläche: Adelsrodt	8,3 ha
L 5.06.04	Weiheranlagen Trenkelbachtal	7,2 ha
L 5.06.05	Wäldchen bei Altenwald	6,8 ha

§ 2

Schutzzwecke

- L 5.06.02.1 Waldgebiet Schnappach — Erweiterungsfläche: Bergehalde Schnappach (Untere Anlage)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer durch bestimmte Nutzungsformen entstandenen Bergehalde, die wertvolle Lebensraumfunktionen (z. B. verschiedene Sukzessionsstadien) erfüllt. Daneben ist sie aufgrund ihrer Schüttungsform als wichtiges historisch-kulturelles Element anzusprechen und trägt somit auch zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei; die Naherholungsmöglichkeiten sind ebenfalls von Bedeutung.

- L 5.06.03.1 Waldgebiet Rückersloch — Erweiterungsfläche: Adelsrodt

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Waldfläche, die aufgrund ihrer unterschiedlich ausgeprägten Lebensräume auch wichtige Funktionen für den Klima- und Emissionsschutz innehat.

- L 5.06.04 Weiheranlagen Trenkelbachtal

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieser für die ökologischen Belange von Natur und Umwelt wichtigen Weiheranlagen, die u. a. für viele Vogelarten einen dringend benötigten Lebensraum darstellen. Darüberhinaus erfüllen die Weiher eine in dieser Umgebung nicht zu unterschätzende Naherholungs- und Freizeitfunktion (u. a. aufgrund ihrer Lage und ihrer Gestaltung), die weiterhin zu erhalten ist.

- L 5.06.05 Wäldchen bei Altenwald

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieses kleineren Waldgebietes, das aufgrund seiner Lage und Ausprägung nicht nur für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Bedeutung ist, sondern eine ebenso wichtige Funktion

als Klima-, Emissions- und Erosionsschutzwald übernimmt. Daneben muß seine Bedeutung für die Naherholung wie auch zur Gliederung des Landschaftsbildes weiterhin gesichert werden.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1:5 000 wie folgt eingetragen:

- L 5.06.02.1 : 7862 — S 7
- L 5.06.03.1 : 7660 — S 9
- L 5.06.04 : 7664 — S 2
- L 5.06.05 : 7664 — S 2
7864 — S 3

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einem Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1:5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1:5 000 und 1:25 000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzügen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

- L 5.06.02.1 Waldgebiet Schnappach — Erweiterungsfläche: Bergehalde Schnappach (Untere Anlage)

Die Erweiterungsfläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.06.02 „Waldgebiet Schnappach“ umfaßt eine zungenförmig ausgebildete, ehemalige Bergehalde südwestlich des Sulzbacher Stadtteils Schnappach. Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Turnhalle am Schnappacher Weg am Rand des Sportplatzes und dort der Eckpunkt des vom Schnappacher Weges abzweigenden Waldweges, der zur Halde führt.

Im Norden:

Entlang dem Schnappacher Weg nach Osten bis zur Einmündung des Schnappacher Weges in die Bayernstraße.

Im Osten:

Entlang der westlichen Begrenzung der Bayernstraße, entsprechend deren neu festgesetzter Trassierung (L II. O 244) gemäß der Offenlegung vom 6. Januar 1986 bis 5. Februar 1986 nach Südosten bis zur Bebauungsgrenze der „Unteren Anlage“; entlang der westlichen Grenze der Parzelle 5057/10, Flur 20, Gemarkung Sulzbach, nach Südwesten, entlang der westlichen und südlichen Grenze folgender Parzellen nach Südosten:

5057/10, 5057/9, 5057/8, 5057/14, 5057/15, 5057/7 — alle Flur 20, Gemarkung Sulzbach, bis zur Nordwestspitze der Parzelle 5057/12, Flur 20, Gemarkung Sulzbach, deren westliche Grenze nach Süden bis zu einem Waldweg; diesen Waldweg nach Norden bis zur Bayernstraße. Der westlichen Begrenzung der Bayernstraße folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.06.02.

Interne Zusammenstellung von LSG-Verordnungsinhalten Stand April 2013

Im Süden:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.06.02, angefangen von der Bayernstraße im Südosten bis zu dem an der (Jahn-) Turnhalle abzweigenden Waldweg; dort bis zum Schnittpunkt mit dem entsprechenden Waldweg.

Im Westen:

Entlang der östlichen Begrenzung des Waldweges nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.06.03.1 Waldgebiet Rückerloch — Erweiterungsfläche: Adelsrodt

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Beginn des offenen Laufes des Gehlbaches südlich der Bebauung des Buchenweges in Sulzbach-Neuweiler, am Eckpunkt eines von der L 126 abzweigenden Feldweges (Ausgangspunkt liegt südöstlich des Höhenpunktes 279,9 m NN).

Im Norden:

Entlang der südlichen Begrenzung der Hausgärten des Buchenweges auf einem kleinen Waldweg in westlicher Richtung bis zum Ende der Bebauung; von diesem Eckpunkt (südwestlich der Parzelle 118/8, Flur 17, Gemarkung Sulzbach) in nördlicher Richtung entlang der Grenzen der Bebauung bzw. entlang der Westgrenzen der Hausgärten bis zu einem Fußweg, der oberhalb des Buchenweges mündet (etwa in Höhe der Nordgrenze der Parzelle 117/13, Flur 17, Gemarkung Sulzbach); von hier aus dem Trampelpfad in nordwestlicher Richtung folgend (über den Höhenpunkt 305,9 m NN) bis zu einem größeren, ausgebauten Waldweg, der sich in Südwest-Nordost Richtung erstreckt (entspricht dem Höhenpunkt 313,1 m NN).

Im Westen:

Entlang der östlichen Begrenzung des Waldweges in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Waldweges von der Landstraße I. Ordnung, L 126 (Höhenpunkt 268,3 m NN).

Im Süden und Osten:

Entlang der nördlichen Begrenzung der Landstraße L 126 in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (bis südlich des Höhenpunktes 279,9 m NN).

L 5.06.04 Weiheranlage Trenkelbachtal

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Trenkelbachweiher, die daran anschließenden Grünflächen und den Fuß der alten Berghalde Maybach nördlich der Bebauungsgrenze von Hühnerfeld, soweit sie auf der Gemarkung Sulzbach liegen.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Landstraße I. Ordnung L 126, zwischen Sulzbach und Quierschied, mit der Stadtgrenze zwischen Sulzbach und Friedrichsthal.

Im Norden:

Die Stadtgrenze zwischen Sulzbach und Friedrichsthal in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Uferandweg, der in Richtung Halde um die beiden Weiher führt. Entlang der östlichen Begrenzung dieses Weges nach Süden bis zum Beginn der unteren Berme der Halde; an der Böschungsoberkante dieser Berme entlang nach Osten bis zum erneuten Schnittpunkt mit der Grenze zwischen Sulzbach und Friedrichsthal (etwa in Höhe der Parzelle 210/2, Flur 16, Gemarkung Sulzbach).

Im Osten:

Entlang der Stadtgrenze nach Südosten bis zum Einschnitt der Autobahnböschung der A 623 (Parzelle 4/4, Flur 16, Gemarkung Sulzbach), entlang der Unterkante der Autobahnböschung nach Südwesten bis zu einem Fußweg, der zur Grühlingstraße hinführt (Parzelle 13/9, Flur 16, Gemarkung Sulzbach).

Im Süden:

Entlang den hinteren Grenzen folgender Hausgärten in nordwestlicher Richtung:

Die Hausgärten der Parzellen 1/9, 13/13, 13/7, 14/1, 1/7, Flur 16, Gemarkung Sulzbach, bis zur Hofstraße; dem nördlichen Rand der Hofstraße folgend bis kurz vor die Kreuzung mit der Trenkelbachstraße in Höhe der Parzelle 71/4, Flur 16, Gemarkung Sulzbach; entlang den Grenzen der Hausgärten der Ulrichstraße nach Norden bis zur oberen Böschungskante eines kleinen Parkplatzes (auf Parzelle 71/2, Flur 16, Gemarkung Sulzbach), entlang der Böschungsoberkante des Parkplatzes nach Westen bis zu dem Weg, der zu den Weiheranlagen führt; zunächst dem Weg folgend, dann entlang der Böschungsoberkante parallel des Weges (als nördliche Begrenzung der Hausgärten der Ulrichstraße) nach Westen bis zur Landstraße I. O., L 126.

§ 5

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;

1297

2. das Abbrennen oder Abschneiden von Röhricht und Schilf
3. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
4. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
5. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
6. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
7. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung, das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Pflanzenbeständen;
8. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
9. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
10. die Anlage oder Verlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art;
11. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränaen:

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig

bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;

4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch den Minister für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

Ordnungswidrigkeiten

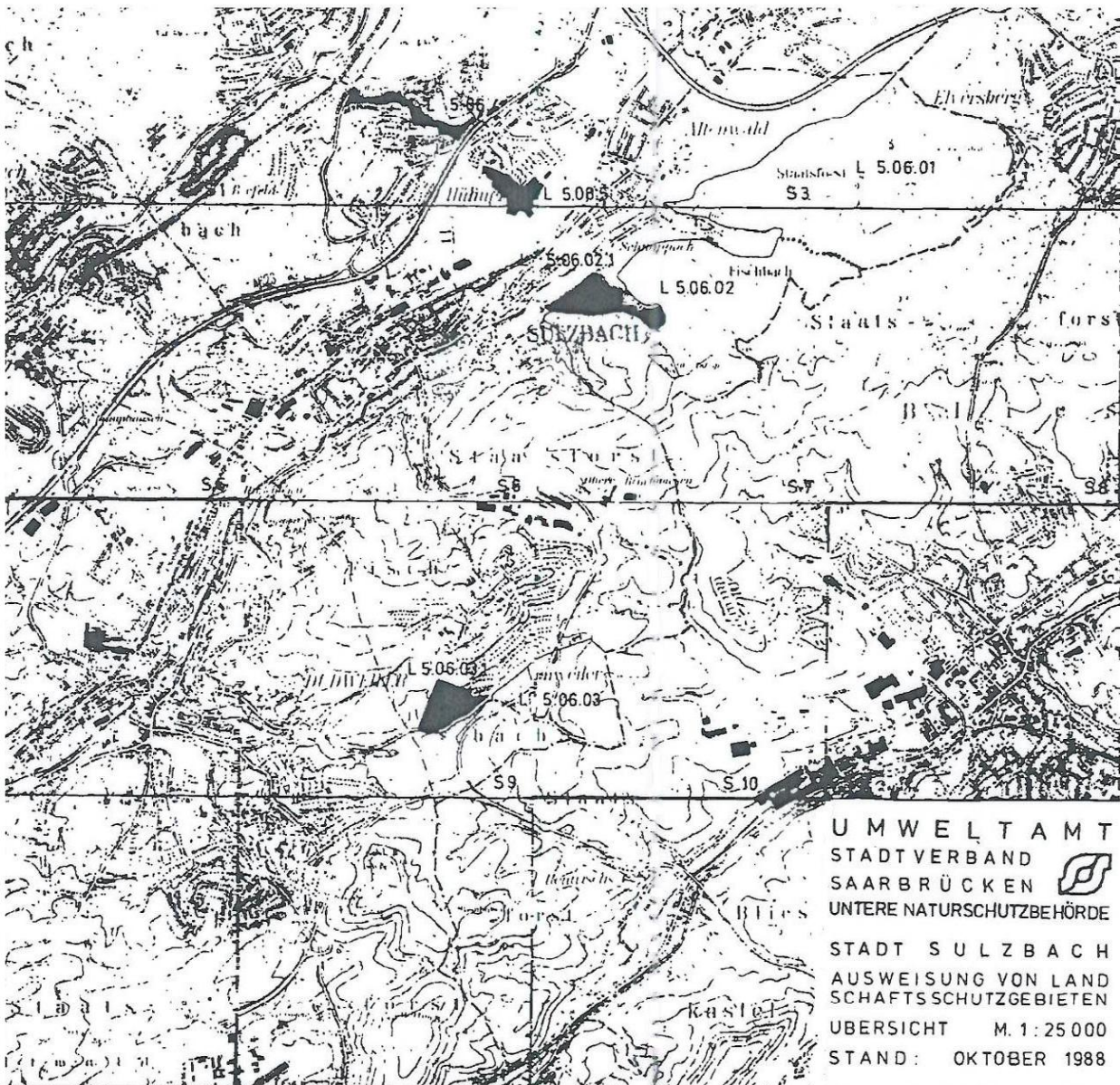
Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 26. September 1988



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

75

Artikel 24

Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Sulzbach

Nach § 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Sulzbach vom 26. September 1988 (Amtsbl. S. 1295) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013